

Die Gemeinde Postmünster erläßt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

## **V E R O R D N U N G**

### **zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes**

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Anschläge**

1. Es ist verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere politische Wahlplakate, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Plakate, Tafeln und Zetteln außerhalb der hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln anzubringen.
2. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln oder verbieten bleiben unberührt.

#### **§ 2**

#### **Ausnahmen**

1. Vom Verbot des § 1 ausgenommen sind Wahlplakatierungen der politischen Parteien und Wählergruppen in einem Zeitraum von sechs Wochen vor einer jeweils stattfindenden Wahl, soweit sie auf gesonderten, von der Gemeinde aufgestellten Großplakatständern erfolgen.

Die Verteilung der auf den Großplakatständern zur Verfügung stehenden Flächen ist von der Verwaltung vorzunehmen, wobei auf das bei der jeweiligen letzten Wahl erzielte Ergebnis abzustellen ist. Eine grobe Pauschalierung ist dabei zulässig. Die großen Parteien sollen dabei nicht mehr als die doppelte Werbefläche kleiner Parteien erhalten. Ausgenommen davon sind die Kommunalwahlen. Bei diesen Wahlen erhalten alle Parteien und Wählergruppen gleiche Werbeflächen. Bei Stichwahlen zu den jeweiligen Kommunalwahlen erhalten die beiden Bewerber jeweils gleiche Flächenanteile.

2. Sofern Werbeflächen von Parteien und Wählergruppen termingerecht nicht in Anspruch genommen werden, sind sie auf die anderen Parteien und Wählergruppen anteilmäßig zu verteilen.
3. Außerdem kann die Gemeinde in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

#### **§ 3**

#### **Zuwiderhandlungen**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden
2. Die Gemeinde kann gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen, Plakaten und sonstigen Hinweisen im Sinne des § 1 Abs. 1 anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Postmünster, den 25.09.2002  
Gemeinde Postmünster  
i.V.

Stefan Weindl  
2. Bürgermeister

Eingeführt mit Beschluß des Gemeinderates am 19.09.2002 TOP Nr.1